

Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten

02. Dezember 2013

Mit DS 10-0759/2 einschl. Anlage hat der Rat am 11.07.2011 ein aktualisiertes Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten beschlossen. Der Ratsfraktion DIE LINKE wurde bekannt, dass die Fachverwaltung in der letzten Zeit bereits in mehreren Fällen von dem Steuerungskonzept abgewichen ist und Genehmigungen für Bereiche erteilt hat, wo diese nach der Beschlusslage unerwünscht sind.

Wir bitten um folgende Auskünfte:

1. Trifft es zu, dass im Stadtbezirk Hamborn (Neumühl und Alt-Hamborn) Genehmigungen für Vergnügungsstätten oder für Spielstätten, die sich nach dem Betreiberkonzept in der nach BauNVO rechtlichen Grauzone zwischen Vergnügungsstätte und Wett(annahme-)büro bewegen, für Bereiche erteilt worden sind, wo diese nach dem Steuerungskonzept unerwünscht sind?
2. Bieten diese zuletzt genehmigten Betriebe Geldspielgeräte (GSG) an? Wenn ja, wie viele?
3. Bieten die jüngst genehmigten Betriebe zugleich gastronomische Bereiche an?
4. Was waren die Gründe für die Verwaltung, dass in diesen aktuellen Fällen vom geltenden Steuerungskonzept abgewichen wurde?
5. Gibt es vergleichbare Genehmigungsfälle in Hamborn und in weiteren Stadtbezirken, die vom Steuerungskonzept abweichen?
6. Gibt es derzeit juristische Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Antragstellern für Vergnügungsstätten oder ähnlichen Betrieben? Wenn ja, wie viele und in welchen Stadtbezirken?
7. Wie hat sich die Beantragung von Vergnügungsstätten oder vergnügungsstättenähnlichen Betrieben (mit GSG und Wettmöglichkeiten) seit der Beschlussfassung des Steuerungskonzepts zahlenmäßig entwickelt?
8. Wie viele sind seitdem genehmigt worden?
9. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob diese Einrichtungen von einem oder mehreren größeren Unternehmen beantragt und betrieben, ggfs. Franchise-Nehmer agieren oder handelt es sich um Betriebsstätten, die von einzelnen Inhabern beantragt und geführt werden?
10. Wie und in welchen Abständen prüft die Verwaltung die Einhaltung der Genehmigungsauflagen?
11. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse aus den Jahren seit Beschlussfassung des Steuerungskonzepts vor, nach denen Genehmigungsaufgaben missachtet werden? Wenn ja, handelt es sich um Einzelfälle oder kann von einem Trend gesprochen werden.
12. Wie viele Vergnügungsstätten gibt es aktuell im Stadtgebiet insgesamt und wie viele Geldspielgeräte bieten diese an?
13. Wie viele Wettbüros („Annahmestellen“) gibt es aktuell im Stadtgebiet und wie haben diese sich zahlenmäßig seit dem Beschluss über das Steuerungskonzept von 2011 entwickelt?

Antworten der Verwaltung:

1. Grundsätzlich sind hier die Begrifflichkeiten zu trennen: Ein Wettbüro mit Aufenthaltsmöglichkeiten und dem Verfolgen der Wetten ist eine Vergnügungsstätte. Eine reine (Wett-) Annahmestelle ist vergleichbar mit Lotto-Toto, ein Laden. Gaststätten sind Schank- und Speisewirtschaften. Dies ist die Systematik der Baunutzungsverordnung und daher gibt es keine Grauzone zwischen der Wettannahmestelle und der Vergnügungsstätte. Das Vergnügungsstättenkonzept soll Vergnügungsstätten steuern, darunter fallen aber nicht die Wettannahmestellen. Das Vergnügungsstättenkonzept muss in B-Pläne umgesetzt werden, um rechtliche Wirkung zu entfalten. Damit sind die nach dem Vergnügungsstättenkonzept aufgestellten bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne entscheidungsrelevant bzw. erfolgt die Entscheidung nach § 34 BauGB. Aufgrund der oben dargelegten Terminologie sind also Genehmigungen für Wettannahmestellen erteilt worden, weil sie planungsrechtlich wie Läden zu behandeln sind. Eine Genehmigung von Wettannahmestellen tangiert damit das Vergnügungsstättenkonzept nicht.
2. Das Thema Geldspielgeräte fällt nicht unter das Baurecht. Nach unserer Kenntnis haben bisher Wettannahmestellen keine Geldspielgeräte.

3. Nein, bisher handelt es sich unter baurechtlichen Gesichtspunkten jeweils um eigen-ständige Betriebe.
4. Vom Steuerungskonzept wurde nicht abgewichen. Das Steuerungskonzept bildet die Grundlage der Steuerung von Vergnügungsstätten und wird durch rechtsverbindliche Bauleitplanung umgesetzt. Diese Bebauungspläne bzw. die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB bilden die Grundlage von Entscheidungen über Baugenehm-gungen. Zur Umsetzung des Konzeptes werden neue Bebauungspläne aufgestellt bzw. entsprechende Bebauungspläne geändert, um die Ziele des Konzeptes konsequent umzusetzen.
Das Vergnügungsstättenkonzept hat dazu geführt, dass bisher 13 Bebauungspläne rechtskräftig geändert/ aufgestellt wurden. Darüber hinaus befinden sich insgesamt 22 B-Pläne zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Verfahren.
5. Wie bereits oben dargelegt, ist das Steuerungskonzept Grundlage für die Aufstellung von B-Plänen und wird von der Verwaltung beachtet. Da nicht abgewichen wurde, gab es auch keine Vergleichsfälle.
6. Es gibt eine Vielzahl von Klageverfahren gegen Nutzungsuntersagungen, also Fälle, in denen die Verwaltung ordnungsbehördlich tätig geworden ist. Dies zeigt, dass die Verwaltung auch kontrollierend einschreitet. Eine automatische Auswertung bezogen auf Vergnügungsstätten und Stadtteile ist aber nicht möglich.
7. Ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten ist, wie schon mehrfach ausgeführt, rechtlich nicht zulässig. Daher werden auch weiterhin Vergnügungsstätten genehmigt, allerdings zunehmend in den Bereichen, wo sie nach dem Steuerungskonzept auch tolerierbar sind. Da es eine Einzelstatistik über die Genehmigung von Vergnügungsstätten weder vor dem Vergnügungsstättenkonzept gegeben hat, noch heute gibt, können vergleichende Aussagen nicht gemacht werden.
Es lässt sich aber sagen, dass auf Grundlage des Konzeptes bereits im Vorfeld zu Bau-anträgen eine verlässliche Beratung möglich ist. Durch diese informelle Beratung konn-ten viele Bauanträge vermieden werden.
8. s. Frage 7
9. Grundsätzlich betrachtet das Baurecht nur die bauliche Anlage. Es wird im Baugenehmigungsverfahren also nur geprüft, ob die öffentlichen Vorschriften eingehalten werden. Grundsätzlich kann auch jede juristische oder natürliche Person einen Bauantrag stellen. Wir prüfen weder die Eigentumsverhältnisse noch die firmenrechtlichen Verbindungen. Auch bei den Franchiseunternehmen werden die Bauanträge von den rechtlichen Inhabern gestellt, entsprechende Erkenntnisse können uns also nicht vorliegen.
10. Mit der Baugenehmigung wird festgestellt, dass das beantragte Bauvorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Bauherr hat durch die eingereichten Bauvorlagen nachzuweisen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Wenn die Nachweise erfüllt sind, dann ist die Genehmigung zu erteilen, darauf besteht ein Rechtsanspruch. "Genehmigungsaufgaben" im Sinne der Fragestellung sieht das Baurecht daher nicht vor. Auflagen gibt es nur dann, wenn erst dadurch eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wer-den kann und dieses gegenüber der Ablehnung das mildere Mittel ist. Dieses trifft aber im Regelfall für bautechnische Maßnahmen zu. Eine Bauzustandsbesichtigung gibt es bei Nutzungsänderungen ohne genehmigungs-pflichtige Baumaßnahmen nicht. Ebenso hat der Gesetzgeber eine Überwachung (alle 3 bzw. 6 Jahre) im hier zu beachteten Nutzungsbereich nur für Versammlungsstätten geregelt, nicht für Vergnügungsstätten. Eine regelmäßige Überwachungspflicht gibt es daher nicht.
11. Wie bereits unter 10. dargelegt, gibt es diese Genehmigungsaufgaben nicht, eine Missachtung findet daher nicht statt.
12. Auswertung von 21, Stand 30.11.13
Anzahl Spielhallen: 148, steuerpflichtig*: 72
Spielhallenstandorte: 105, steuerpflichtig: -

Sonstige Aufstellorte: 427, steuerpflichtig: 135

*steuerpflichtig gem. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duisburg

Anzahl der Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen: 1451

Anzahl der Geräte mit Gewinnmöglichkeiten an sonstigen Aufstellorten: 84

Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhöhlen: 33

Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten an sonstigen Aufstellorten: 59

Frauenanteil in Führungspositionen der städtischen Gesellschaften

07. November 2013

Aus dem Beteiligungsbericht geht hervor, dass der Anteil an Frauen auf der Ebene der Geschäftsführung deutlich unterrepräsentiert ist. Daraus ergeben sich für die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der Frauenanteil auf der Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung in den Beteiligungsunternehmen? (aufgeteilt nach den Beteiligungsunternehmen)
2. In welchen Beteiligungsunternehmen existieren Frauenförderpläne und welche Maßnahmen sehen diese Pläne vor um den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen?
3. In welchen Beteiligungsunternehmen wurden Zielvereinbarungen für die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen erarbeitet?
4. Existieren konzernübergreifende Pläne oder Maßnahmen um die deutliche Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen in den Beteiligungsunternehmen zu beseitigen?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung um den Anteil von Frauen in den Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungsunternehmen zu erhöhen?

**Gesellschafterversammlung der Klinikum
Duisburg GmbH**

13. Mai 2013

Der Jahresabschluss 2012 der Klinikum GmbH weist im Erfolgsplan eine erhebliche Verschlechterung um 8.515 TEURO aus. Wesentliche Ursachen sind u.a. der Einsatz von Fremdpersonal. In der GuV weisen mehrere Positionen erhebliche Abweichungen auf, die das Ergebnis negativ beeinflusst haben.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gründe lagen für die Einstellung von Fremdpersonal auf Honorarbasis vor?
 - a. Um wie viele vollzeitäquivalente Stellen handelt es sich und über welchen Zeitraum wurden sie eingestellt?
 - b. Welche Gründe lagen für die Einstellung auf Honorarbasis vor und in welchen Bereichen wurden diese Honorarkräfte eingesetzt?
2. Wurden im Jahr 2012 Abfindungen gezahlt z. an Pflegedirektoren, Personalleiter, Geschäftsführung? Wenn ja, wie hoch waren die Zahlungen und welche Gründe lagen vor?
3. Welche Ursachen haben nachfolgende Abweichungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung?
Sonstige betriebliche Erträge: 2010 = 19.929 T€, 2011 = 18.761T€, 2012 = 17.151T€, Veränd.= -1.610 T€
Materialauf.: 2010 = 21.690 T€, 2011 = 23.437 T€, 2012 = 26.989 T€, Veränd.= 3.552 T€
4. Ab welchem Datum zeichnete sich ab, dass die wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden?
5. Wann und wie wurden der Aufsichtsrat und das Amt für Beteiligung informiert, dass die wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden und keine Ausschüttung an die Stadt Duisburg erfolgen kann?
6. Welche Maßnahmen wurden wann eingeleitet, um die wirtschaftlichen Ziele in 2013 wieder zu erfüllen?
7. Welche weiteren Konsequenzen wurden aufgrund des schlechten Ergebnisses eingeleitet und umgesetzt?

Verlustrausgleich für die Marina am Innenhafen

05. März 2013

Die Verwaltung wird gebeten, den im Haushaltsentwurf 2013 unter Produktnummer 090801 vorgesehenen Verlustrausgleich in Höhe von 89.000 € zu überprüfen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Aufwendungen fallen jährlich für den Betrieb der Marina am Innenhafen an?
2. Welcher Mietpreis wird für die Liegeplätze erhoben?
3. Wie viele Liegeplätze werden angeboten? Hat es hier in den letzten Jahren Veränderungen gegeben?
4. Wie stellt sich die Vermietung von Liegeplätzen in den letzten Jahren dar (Prozentsätze und Trend)?
5. Was fällt jährlich an Einnahmen (v.a. aus der Vermietung von Liegeplätzen) an?
6. Welche Mieten werden für vergleichbare Boots Liegeplätze in der Region erhoben (einige Vergleichszahlen mögen genügen)?

Beigeordneter Tum verlas folgende Antworten:

Zu 1.:

Gemäß Teilwirtschaftsplan für das Jahr 2013 werden für den Betrieb der Marina jährlich 336 TEUR aufgewendet, davon 141 TEUR Wareneinkauf (überwiegend Treibstoffe), 88 TEUR Betriebs- und Unterhaltungskosten für Hafenmeisterhaus und Steganlage, 89 TEUR Personalaufwand (Hafenmeister und Verwaltung) sowie 18 TEUR Versicherung, Marketing, Abschreibungen und sonstiger Aufwand.

Zu 2.:

Die Liegeplatzgebühren sind auf der Homepage der Marina unter „www.duisburg.de/micro2/marina“ veröffentlicht.

Zu 3.:

Bei der Marina sind 133 Liegeplätze eingerichtet. Durch die beiden „Floating Homes“ werden aktuell 4 Liegeplätze (entgeltlich zum Dauerliegertarif) belegt, so dass die Kapazität auf 129 reduziert ist.

Zu 4.:

Eine prozentuale Auslastung (beispielsweise nach Anzahl Liegeplatztage) wird nicht gesondert erfasst. Die Umsätze im Dauerliegeplatzbereich belaufen sich seit 2009 konstant auf rund 70.000 Euro p.a.. Die Umsätze im Tagesliegebereich einschließlich Tank- und Shopumsätze sind in den letzten Jahren tendenziell leicht steigend (von 140 TEUR in 2009 auf 155 TEUR in 2012).

Zu 5.:

Es sind für 2013 Einnahmen in Höhe von 248 TEUR geplant, davon 67 TEUR Dauerlieger, 30 TEUR Gastlieger und 151 TEUR Tankstelle und Shop.

Zu 6.:

Betreffend der Liegeplatzgebühren wurde in 2010 eine Erhebung zu 7 Marinas und Yachtclubs in der Region durchgeführt (vgl. Anlage). Unabhängig von Kriterien wie Komfort, Infrastruktur, Service und natürlich Lage wären die Gebührensätze der Marina Duisburg als vergleichsweise hochpreisig einzustufen. Gegenüber der gemäß v. g. Kriterien am ehesten vergleichbaren Marina Oberhausen am Centro werden in Duisburg zwischen 26 % (kleinere Boote von 6 bis 8m) und 123 % (Boote bis 15 m) höhere Gebühren erhoben.